

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lampersdorf (Stadt Hilpoltstein)

Landkreis Roth



Auftraggeber: Südwerk Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
D-96224 Burgkunstadt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 - September 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

10.03.22: 10.30 Uhr – 12.00 Uhr, Sonnig, leichter Wind

03.04.22: 10.15 Uhr – 12.00 Uhr; Wechselnd bewölkt, leichter Wind

26.04.22: 06.15 Uhr - 08.00 Uhr; Bewölkt, teilweise leichter Regen; wechselnder Wind

12.05.22: 09.15 Uhr – 11.00 Uhr; Bewölkt, leichter Wind

03.06.22: 07.30 Uhr – 09.30 Uhr; Sonnig, leichter Wind

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden

„Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel wurden bei den Begehungen mit erfasst. Zusätzlich wurden alle

weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Ackerflächen in einer Entfernung von ca. 50m nördlich, westlich und südlich der geplanten PV-Anlage untersucht. Die Begehungen fanden vormittags bei günstigen Witterungsbedingungen (keine Schneelage, kein starker Wind) statt.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt. Nach der letzten Begehung am 03.06.2022 fanden keine weiteren Begehungen mehr statt, da die Brutpaarzahl der Feldlerche von 8 Brutpaaren bei den drei Hauptwertungsterminen am 03.04., 26.04. und 12.05. auf 7 revieranzeigende Pärchen am 03.06. zurückgegangen ist. In dieser Zeit bestehen oder beginnen bereits Zweitbruten. Durch das hochwachsende Getreide auf den intensiv bewirtschafteten Äckern verschlechterten sich die Brutbedingungen für diese Art deutlich, weshalb es bei den Zweitbruten keine Hinweise für einen weiteren Anstieg der Brutpaarzahlen gibt.

3. Vorhabensbeschreibung

Auf der landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandfläche zwischen Riedersdorf und Göggelsbuch, westlich der Autobahn A9 ist der Bau einer knapp 12 Hektar großen Freiflächen-PV-Anlage geplant. Auf den intensiv genutzten Äckern wurde im Jahr 2022 Getreide angebaut. Der Geltungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Hilpoltstein (Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken). Er umfasst zwei Teilbereiche mit insg. 11,57 Hektar und beinhaltet die Flurnummern 248, 271, 272 und 278, jeweils Gemarkung Lampersdorf. Zwischen den Ackerflächen finden sich keine bedeutenden Strukturen, randlich grenzt im Nordosten ein Graben mit einem kleinen Tümpel an. Gehölze fehlen im Bebauungsbereich und sind ganz vereinzelt außerhalb der PV-Anlage in Form von Einzelbäumen und kleinen Gehölzen vorhanden.



Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage nördlich von Riedersdorf in der Gemarkung Lampersdorf

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Ackerflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet eher wenige Arten anzutreffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitats vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. Seltene Ackerwildkräuter fehlen auf den intensiv genutzten Äckern ebenfalls.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 10.03.22, 03.04.22, 26.04.22, 12.05.22 und am 03.06.22 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, insb. der Feldlerche. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können. Eine genaue Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Punkt 2.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden:

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves (Vögel)</i>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		Insg. 8 Reviere	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe)			s		Durchzügler	nein
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Motacilla flava</i> (Wiesenschafstelze)			b		2 Brutpaare	ja
<i>Passer montanus</i> (Feldsperling)	V	V	b		Brutvogel randlich	nein
<i>Sylvia communis</i> (Dorngrasmücke)	V		b		1 sing. Ex. angrenzend in Hecke	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. acht Brutpaaren innerhalb der PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten angrenzend weitere singende Feldlerchen festgestellt werden (siehe Abb. 2). Diese sind aber nicht vom Bau und Betrieb der PV-Anlage betroffen, da diese in einer ausreichend großen Entfernung von über 50m dazu liegen (Mindestabstand zu Hecken).

In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Zusätzlich zur Feldlerche brüteten auf den Ackerflächen noch zwei Brutpaare der **Wiesenschafstelze**.

Angrenzend konnte noch eine singende **Dorngrasmücke** festgestellt werden. Deren Habitat ist von den Baumaßnahmen bzw. dem Betrieb der Anlage nicht betroffen.

Alle weiteren Arten treten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen **Feldsperling, Bachstelze, Rotmilan, Turmfalke, Rabenkrähe, Rohrweihe** und **Mäusebussard**. Für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb keine Verbotstatbestände wirksam werden.

Beeinträchtigungen sind somit für die beiden Arten Feldlerche (8 Brutpaare) und Wiesenschafstelze (2 Brutpaar) gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser beiden Arten nicht gesichert ist.

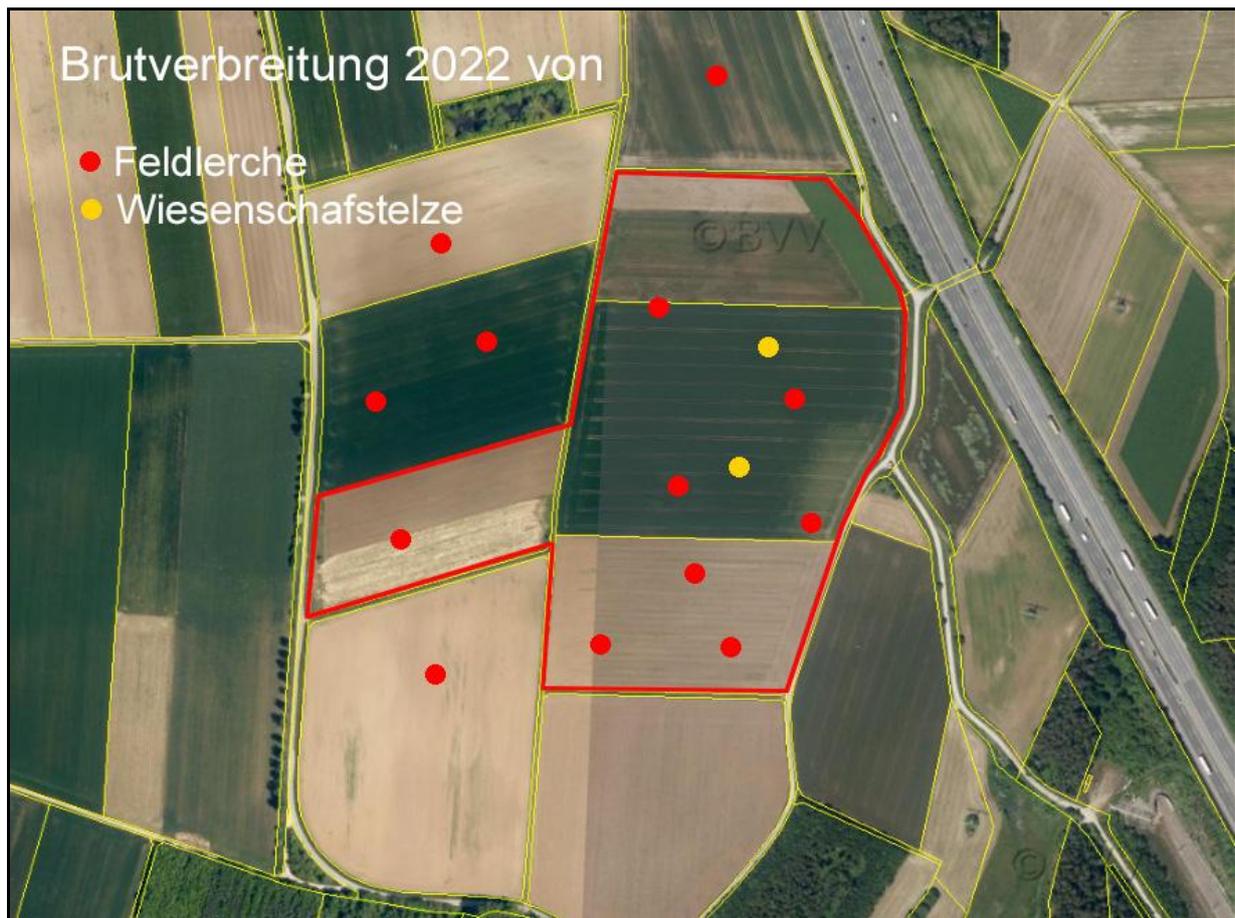


Abbildung 2: Brutverbreitung von Feldlerche und Wiesenschafstelze im Projektgebiet (Quelle: Bayernatlas)

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der beiden Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage dürfen im Westen, Süden und Norden nur mit Sträuchern durchgeführt werden, damit der Mindestabstand von über 50m zu Feldhecken (Meidungsabstand Feldlerche) eingehalten werden kann.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 8 Brutpaare der Feldlerche und 2 Brutpaare der Wiesenschafstelze im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche

außerhalb der Brutsaison beginnen). Weitere Brutpaare der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht betroffen, da die Distanz von über 50m zu Heckenstrukturen, so wie diese für die Umgrenzung der Anlage geplant sind, eingehalten wird. Bezüglich der Ausgleichsflächen wurde vom Planungsbüro Team 4 ein Konzept erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können. Nachfolgender Plan zeigt die geplante Maßnahme auf einer ca. 4 Hektar großen Ausgleichsfläche in Flurnummer 679/0 – Gemarkung Meckenhausen. Die Ausgleichsflächen liegen ca. 7,5 Kilometer vom Eingriffsort entfernt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung ist in diesem Bereich des Juravorlandes eine zusammenhängende Population der Feldlerche vorhanden, weshalb die Entfernung aus gutachterlicher Sicht akzeptabel ist. Eine gute Besiedlung der Ausgleichsflächen ist zudem sehr wahrscheinlich, da es sich bei dem Umfeld um eine offene, hervorragend für Feldlerchen geeignete Landschaft handelt. In der UMS der Staatsregierung ist aktuell keine Distanzvorgabe festgelegt, das entscheidende Kriterium ist hier die lokale Population, welche als durchgängig bezeichnet werden kann. Die entsprechenden Ausgleichsflächen sind grün unterlegt dargestellt.

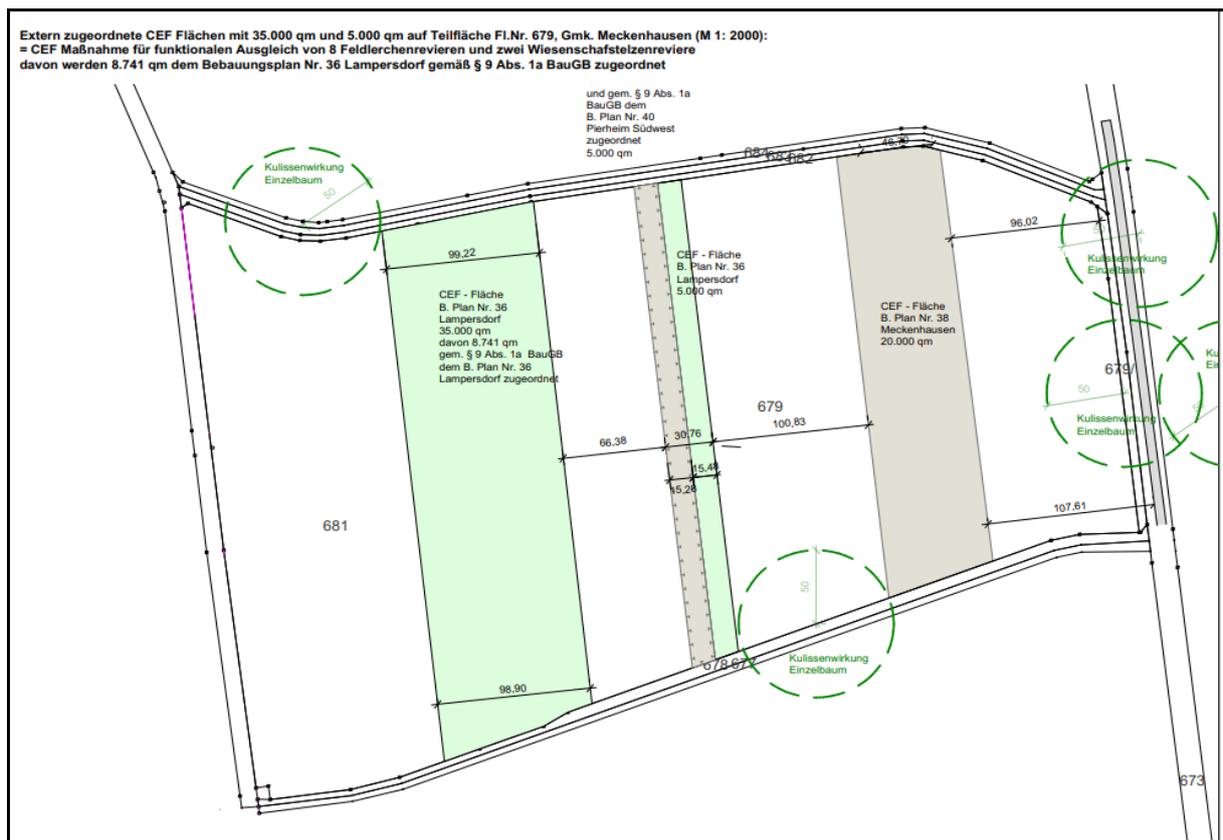


Abbildung 3: Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche/Wiesenschafstelze in der Ausgleichsfläche bei Meckenhausen (grün unterlegte Bereiche)

Die Maßnahmen auf der ca. 4 Hektar großen Fläche beinhalten:

- Einsatz einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus

niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.

- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten
- Die Maßnahmen sind im Sinne des §44 Abs. 5 BNatschG für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

5. Fazit

Durch den Bau einer 12 Hektar großen PV-Anlage zwischen Riedersdorf und Göggelsbuch (Landkreis Roth) entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 25.09.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de